

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Soziales, Arbeit und Integration, Abteilung 11
Stabstelle Recht
Per Mail an : abt11-sts-recht@stmk.gv.at

Graz, 06.12.2024

GZ : ABT11-173115/2019-619

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung LEVO-StBHG 2015.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Mitglieder des Dachverbands der Psychosozialen Dienste Steiermark / Dachverband der sozialpsychiatrischen Vereine und Gesellschaften Steiermarks bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme.

A) Stellungnahme zum Entwurf der Leistungsverordnungen zum StBHG

Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (BT PSY, V. A. – Ergänzung durch BT PSY Std. der Anlage 1)

Die Ergänzung der Leistung der Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen durch die Möglichkeit, diese künftig auch stundenweise in Anspruch zu nehmen, wird positiv bewertet und ausdrücklich begrüßt.

Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen (ASS-P, III.G. der Anlage 1)

Die Einführung der mobilen Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen wird begrüßt.

Es ist jedoch dringend darauf hinzuweisen, dass auch Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die in Pflegeheimen hospitalisiert sind, eine den Anforderungen entsprechende enthospitalisierende Hilfeleistung benötigen. Dies betrifft insbesondere Personen, die keinen oder einen nur geringen Pflegebedarf aufweisen. Der Vollständigkeit halber wird auch auf den Bericht des Bundesrechnungshofs 2019 (GZ 004.554/009-PR3/19) zu dieser Thematik verwiesen.

Die hierfür geeignete Leistung ist die mobile sozialpsychiatrische Betreuung, gemäß MS-BET PSY lt. Anlage 1 zum StBHG, die auch im Rahmen der Enthospitalisierung zur Verfügung stehen muss. Dies ist derzeit nicht ausreichend möglich, da eine Unterbringung in einem Pflegeheim derzeit MS-BET PSY ausschließt, wenn der Auszugsprozess nicht innerhalb von

drei Monaten abgeschlossen werden kann. Enthospitalisierende Prozesse sind jedoch langfristige Prozesse und schließen oftmals eine Hilfestellung in einer sozialpsychiatrisch betreuten Wohneinrichtung als nächsten Schritt an. Sie sollen jedenfalls in der Dauer nicht davon abhängig sein, ob in dem genannten Zeitraum von drei Monaten ein Platz in einer dieser Einrichtungen zur Verfügung steht bzw. eine eigene Wohnung gefunden ist und bezogen werden kann. Dies ist auch in Zusammenhang mit dem im aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplan für das StBHG gesetzten Schwerpunkt der Enthospitalisierung zentral.

Deshalb bringen wir folgenden Vorschlag ein: „**Um den Übergang aus der Wohneinrichtung in eine selbstständige Wohnform zu fördern, kann mobile sozialpsychiatrische Betreuung schon während der Auszugsvorbereitung für einen Zeitraum von 3 Monaten in der Wohneinrichtung bewilligt werden. Es können mehr als 3 Monate bewilligt werden, wenn eine Hilfeplanung mit der Auszugsperspektive vorgelegt wird.**“

Ebenso ist es besonders bedeutsam, dass ein vorübergehender, notwendiger Aufenthalt in einem Pflegeheim eine laufende MS-BET PSY-Betreuung nicht unterbricht, wenn eine begründete Perspektive zur Rückkehr in die eigene Wohnung besteht. Dies folgt auch aus dem Primat „ambulant“ vor „stationär“. Für diesen Bedarf sieht die Leistungsverordnung keine Möglichkeit vor, MS-BET PSY endet mit Einzug in das Pflegeheim auch in diesen Fällen.

Deshalb bringen wir folgenden Vorschlag einer Ergänzung ein: „**Ein begründet absehbar befristeter Aufenthalt in einer Wohneinrichtung unterbricht die Betreuung durch MS-BET PSY nicht.**“

Kritisch sehen wir hingegen einen Aspekt einer dauerhaften, mobilen Assistenz in Pflegeheimen. Sind in der LEVO zwar die Grundsätze von Normalisierung, Inklusion, Partizipation entsprechend der UN-BRK verankert, so sind diese Grundsätze nicht im StPBG und in den dazugehörigen Verordnungsentwürfen zu finden. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die durchführenden Personen der mobile Assistenz mit einer bereits strukturell gelegten Widersprüchlichkeit konfrontiert werden, deren Lösung nicht möglich sein wird. Die Verordnungen im Zusammenhang mit dem StPBG sehen weder in der Größe, noch Lage, noch Ausstattung „Normalisierung“ vor. Beispielhaft sieht die LEVO zum StBHG sowohl bei den Einrichtungsgrößen einen Richtwert vor, ebenso definiert sie strukturelle Mindestanforderungen an Standort und Umgebung (z. B. die Möglichkeit, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben). Derartige Standards sind in den aktuellen Verordnungen, die zur Begutachtung vorliegen, nicht formuliert. Besonders problematisch scheint dieses Angebot bei untergebrachten Personen mit Psychiatriezuschlag zu sein. Die im LEVO-Entwurf vorhandenen Qualifikationen des Fachpersonals umfassen keine zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Psychiatrie.

Rückbehaltungsrecht gemäß Punkt 3.7 der Anlage 3 zur Leistungsverordnung zum StBHG

Der in § 3.7 der Anlage 3 formulierte Passus, der ein Zurückbehaltungsrecht bei „begründetem Verdacht“ erlaubt, birgt erhebliche rechtliche Unsicherheiten, die Formulierung des „begründeten Verdachts“ ist zu unbestimmt und anfällig für willkürliche Auslegungen.

Ein etwaiger Verdacht, sollte er auf den gesamten Rechtsträger ausgeweitet werden, ist in keiner Weise gerechtfertigt und muss jedenfalls gestrichen werden. Eine pauschale Zurückhaltung aller zur Auszahlung anstehender Mittel wäre jedenfalls eine unverhältnismäßige Maßnahme und würde auch die finanziellen Risiken von Trägern, die meist mehrere Einrichtungen betreiben, ignorieren. Ein Verdacht kann sich ausschließlich auf eine konkrete Rechnungslegung beziehen, die etwaige Sanktion muss darauf beschränkt sein.

Deshalb ist das Zurückhaltungsrecht gem. Pkt. 3.7. in der vorgelegten Form aus Sicht des Dachverbands zu streichen oder jedenfalls so zu überarbeiten, dass Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit gewährleistet sind.

§ 9a StBHG LEVO 2015 – Krisenvorsorge- und § 9b StBHG LEVO 2015 – Notstromversorgungskonzepte

Die Einführung von Krisenvorsorgekonzepten und Notstromversorgung zielt auf die Sicherung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Krisenlagen, wie sie durch Naturkatastrophen oder auch Blackouts entstehen. Gut darauf vorbereitet zu sein, ist auch uns ein wichtiges Anliegen. Unbestimmt bleibt jedoch, welche Arten von Krisenereignissen konkret in §9a Abs.1 angesprochen sind. Für spezifische Anlassfälle sind auch spezifische Lösungen notwendig.

Die Regelung des Entwurfs zur Notstromversorgung nach §9b sehen wir in Teilen unklar und kritisch. Es geht aus dem Entwurf, v.a. in Zusammenhang mit § 9a der Leistungsverordnung, nicht klar hervor für welche konkreten Einrichtungen – betreutes Wohnen, Tagesbeschäftigung, mobile Dienste etc. – und für welche Leistungen per Notstromversorgung vorzusorgen ist. Es wird auch hier differenzierte Anforderungen geben (z.B. die Krisenbetreuung von Personen in ihren Wohnungen durch MS-BET PSY). Dies betrifft auch die Frage der konkreten Form einer „Sicherstellung des Betriebs“.

Auch sehen wir die Nachweispflichten kritisch, welche überschießend erscheinen, z.B. die Vorlage von Fertigstellungsmeldungen an das Energieversorgungsunternehmen, dem Wortlaut nach sogar bei bereits installierten Aggregaten.

Grundsätzlich ist die Frage der Finanzierung der erforderlichen Vorkehrungen zu stellen. Für die Implementierung der umfassenden organisatorischen und vor allem technischen Maßnahmen (Notstromaggregate inklusive Installationen, zusätzlicher Raumbedarf, die Frage von Lösungsmöglichkeiten z.B. im Bereich von Wohngemeinschaften, Verträge u.a.m.) müssen jedenfalls klare Regelungen zur Finanzierung getroffen werden. Schon jetzt steigen die Anforderungen bei der Neuerrichtung von Einrichtungen, diese und zusätzliche finanziellen Belastungen durch die Notstromversorgung und Krisenvorsorge können nicht allein von den Trägerorganisationen getragen werden.

Fehlende Regelleistungen gem. dem StBHG

Grundsätzlich wiesen wir darauf hin, dass eine Reihe von Leistungsangeboten von uns seit vielen Jahren dringend zur Aufnahme empfohlen wurde, zuletzt im Rahmen der Neuerstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans zum StBHG, auch im Rahmen der gegenständlichen Novelle nicht berücksichtigt wurden. Einige dieser Leistungen werden bereits seit vielen Jahren als Pilotprojekte umgesetzt und sollten auf dem Hintergrund der Evidenz als Regelleistungen aufgenommen werden. Diese sind:

Leistungen, die im Rahmen des Stmk. BHG für den Bereich Wohnen bereits als Pilotleistungen bzw. Pilotprojekte definiert wurden und als Regelleistungen umgesetzt werden sollten.

- Sozialpsychiatrisch betreutes Einzelwohnen
- Sozialpsychiatrisch betreutes Wohnen von Mutter/ Vater und Kindern
- Sozialpsychiatrischen Wohnhaus mit integrierter Tagesstruktur

Ergänzende Leistungen für den Bereich Wohnen

- Sozialpsychiatrisches Wohnen bei höherem Pflegebedarf
- Sozialpsychiatrisches Wohnen für junge Menschen / Care- Leaver

Notwendige, ergänzende sozialpsychiatrische Angebote im Rahmen des StBHG

- Sozialpsychiatrisches Orientierungswohnen
- Sozialpsychiatrische Krisenwohnung
- Sozialpsychiatrischer fachärztlicher Konsiliardienst
- Mobile sozialpsychiatrische Begleitung für Kinder von psychisch erkrankten Eltern und Unterstützung der Eltern
- Peer- basierte Angebote

B) Stellungnahme zur Novellierung des StBHG

Sozialhilfe gem. §§9ff StBHG

Es wird darauf hingewiesen, dass eine längst notwendige legislative Änderung zur Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, die in einer betreuten Wohneinrichtung gem. §18 StBHG Aufnahme finden, nicht vorgenommen wurde. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die legislative Änderung auch über eine Novelle des StSUG erfolgen kann. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Dachverbands zum Entwurf des StSUG vom 17.08.2020.

Nach wie vor verlieren Klient*innen gem. § 3 Abs.3 Z5 StSUG mit Eintritt (=Meldedatum) in eine §18-Einrichtung nach dem StBHG ihr Einkommen, sofern sie Bezieher*innen von Sozialunterstützung sind. In den seltensten Fällen liegt bereits ein aufrechter Bescheid vor. Der Lebensunterhalt nach §9 StBHG ist jedoch an einen positiven Bescheid für eine Leistung nach §§ 8, 16, 18 oder 21 geknüpft, der ein umfangreiches behördliches Ermittlungsverfahren voraussetzt. Auch eine vorläufige Bescheidung nach § 42 Abs. 5 Z2b StBHG schließt diese Lücke nicht gänzlich, die Anwendung erfolgt nicht immer amtswegig und ist oft von einem gesonderten Hinweis der Antragsteller*innen darauf abhängig. Dies bedeutet, dass es keine lückenlose, existentielle Grundsicherung für diese Personen gibt.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass auch eine längst notwendige legislative Änderung zur Sicherung des Lebensunterhalts von unterhaltsberechtigten, insbesondere auch minderjährigen Angehörigen von Personen, die Sozialhilfe nach §9 StBHG beziehen, nicht durchgeführt wurde. Dies betrifft z.B. minderjährige Kinder, die in einem sozialpsychiatrischen Wohnhaus mit Eltern- Kind- Einheiten wohnen und betreut werden.

Grundsätzlich ist der Anspruch von unterhaltsberechtigten Angehörigen in § 12 StBHG geregelt, zu diesem sind auch die entsprechenden Richtsätze verordnet. Dennoch ergibt sich aus der Vollzugspraxis eine legislative Unklarheit, die insbesondere darin besteht, dass von den Vollzugsbehörden nicht eindeutig ausgegangen werden kann, dass der Anspruch auch dann besteht, wenn die/der unterhaltsberechtigte Angehörige selbst nicht die Voraussetzungen gem. § 9 StBHG ebenso erfüllt. Dies ist wiederum allein aufgrund der Voraussetzung, dass 18. Lebensjahr vollendet haben zu müssen (§9 Abs.1 Z1 StBHG), für Minderjährige eine nicht erfüllbare Voraussetzung. Eine Kompensation durch die Anwendung des § 10 Abs.2 mittels Erhöhung der Geldleistung hat wiederum den Nachteil, dass es dafür keine verordneten, angemessenen Erhöhungssätze gibt.

Deshalb regen wir an, für die Anwendbarkeit des § 12 StBHG klarzustellen, dass der entsprechende Richtsatz auch gebührt, wenn die unterhaltsberechtigten Angehörigen selbst

nicht die Voraussetzungen gem. §9 StBHG erfüllen oder die Anwendung des § 10 Abs.2 mit verordneten Richtsätzen sicher zu stellen.

Abschließend regen wir im Sinne der Transparenz an, etwaige Durchführungserlässe öffentlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Leo Payr
(f.d. Vorstand)



PDoz. Dr. Günter Klug
(f.d. Vorstand)



Martin Urban
(f.d. Vorstand)

PSYCHOSOZIALE DIENSTE
STEIERMARK

Dachverband der sozialpsychiatrischen
Vereine und Gesellschaften

Grieskai 52/2, A-8020 Graz, Tel.: 0676 / 847 886 - 101
www.dachverband-stmk.at